



Benützungs- und Gebührenordnung

Für Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Plätze der Gemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wahlen erlässt, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 GemG (Gemeindegesezt) für Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde eine Benützungs- und Gebührenordnung

Status: genehmigt
Autor: Gemeindeganzlei Wahlen
Datum: 21. April 2008

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	06.01.2003	Gemeindekanzlei
1. Lesung	20.01.2003	Gemeinderat
2. Lesung	17.03.2003	Gemeinderat (Genehmigung)
Vernehmlassung	24.03.2003	Ortsvereine Wahlen
Anpassung/ Änderung	18.10.2004	Gemeinderat mit Beschluss vom 18.10.2004 Einschränkung Nutzung Gemeindesaal
Anpassung/ Änderung	21.04.2008	Gemeinderat mit Beschluss vom 21.04.2008 Fussballverbot mit Lederbällen Schulhausplatz
Anpassung/ Änderung	30.06.2008	Gemeinderat mit Beschluss vom 30.6.2008 Anpassung Gebühren Zweckverbände

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Benützung- und Gebührenordnung_041810
Datum gespeichert	1. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Räumlichkeiten und Einrichtungen	4
§2 Benützungszwecke	4
§3 Benützungsgesuch und -bewilligung	4
§4 Eingeschränkte Benützung	5
§5 Gebühren	5
§6 Uebrige Bewilligungen	5
§7 Bezug und Rückgabe	6
§8 Ruhe, Sicherheit und Ordnung	6
§9 Sorgfaltspflicht Haftung	6
§10 Parkplätze	7
§11 Verbot von Spielen mit Lederbällen auf dem Schulhauspausenplatz	7
§12 Reinigung Ordnung Sauberkeit	7
§13 Aufsicht	7
§14 Verstösse und Ausschlüsse	7
§15 Bussen	7
§16 In-Kraft-Treten	8
B Anhang I: Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten	9
C Anhang II: Gebühren für die Benützung des Geschirrs	10
D Anhang III: Gebühren für die Benützung von Beamer und Hellraumprojektor	11

A Allgemeine Bestimmungen

§1 Räumlichkeiten und Einrichtungen

¹ Zur Benützung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) der Gemeindesaal mit Küche und Bühne, geeignet für max. 180 bzw. 216 Personen (Konzertbestuhlung);
- b) der neue Kindertartensaal (neuer Kindergarten) mit Küche, geeignet für max. 30 Personen;
- c) der „Schluuch“ (neuer Kindergarten), geeignet für max. 24 Personen;
- d) der alte Kindertartensaal (Spielgruppenraum)
sowie in besonderen Fällen
- e) das Gemeindemagazin
- f) Teile der Zivilschutzanlage.

² Im Weiteren können folgende Einrichtungen benützt werden:

- a) der Beamer im Gemeindesaal;
- b) das Geschirr im Gemeindesaal;
- c) die Kücheneinrichtung im Gemeindesaal;
- d) das Geschirr im neuen Kindertartensaal;
- e) die Kücheneinrichtung im neuen Kindertartensaal;
- f) der Hellraumprojektor (mobil).

§2 Benützungszwecke

¹ Die unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen dienen zur Pflege des geselligen, kulturellen und politischen Lebens in der Gemeinde.

² Die zeitweilige Benützung von Räumlichkeiten zur Lagerung von Materialien ist in beschränktem Masse möglich. Der Gemeinderat entscheidet über Lagergebühren.

§3 Benützungsgesuch und –bewilligung

¹ Benützungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Es wird empfohlen, sich vorgängig auf der Gemeindeverwaltung nach der Belegung zu erkundigen.

² Über Benützungsgesuche, Raumzuteilung sowie allfällige Benützungseinschränkungen entscheidet der Gemeinderat.

§4 Eingeschränkte Benützung

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Gemeindezwecken sowie diejenige des Gemeindesaals und des alten Kindergartensaales zu schulischen Zwecken hat in jedem Fall Vorrang.

² Ortsvereine mit einer Bewilligung zur regelmässigen und unentgeltlichen Benützung eines Raumes (z.B. als Probelokal) haben in unumgänglichen Fällen vorübergehende Benützungseinschränkungen in Kauf zu nehmen.

³ Zur Generalreinigung können die Räumlichkeiten während 1 bis 2 Wochen für jegliche Benützung gesperrt werden.

§5 Gebühren

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter § 1 werden Gebühren gemäss den Anhängen I bis III erhoben.

² Die Einwohnergemeinde Wahlen und ihre Betriebe (Kindergarten, Schule), die Burgerkorporation Wahlen, die Kirchgemeinde Wahlen sowie die Ortsparteien können die Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich benützen.

³ Zweckverbände, an denen die Einwohnergemeinde Wahlen beteiligt ist, die Sekundarstufe A, E und P können die Räumlichkeiten unentgeltlich benützen. Hingegen werden die Gebühren für die Einrichtungen gemäss den Anhängen II bis III erhoben sowie die Abwarkosten nach Aufwand verrechnet.

⁴ Ortsvereine können den Gemeindesaal oder den neuen Kindergartensaal an zwei Tagen im Jahr unentgeltlich benützen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Benützungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Bei Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter (z.B. Verkaufsveranstaltungen) erhöhen sich die im Anhang I aufgeführten Gebühren um 50%.

⁷ Ortsvereine bezahlen für die Benützung des Geschirrs keine Gebühr.

§6 Übrige Bewilligungen

¹ Der Verkauf von Getränken und Speisen und die Durchführung von Freinacht und Lotteriespielen (Tombola usw.) sind bewilligungspflichtig.

² Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen sind die Veranstalter verantwortlich.

§7 Bezug und Rückgabe

¹ Für den Bezug und die Rückgabe von Schlüssel, Geschirr sowie weiterer Einrichtungen ist mit der Abwartin / dem Abwart ein Termin zu vereinbaren.

² Die Rückgabe erfolgt unter Beachtung von § 9, Absatz 3 und § 11 spätestens am Tag nach dem Anlass im Beisein der Abwartin / des Abwarts.

§8 Ruhe, Sicherheit und Ordnung

¹ Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die benützten Anlagen liegt beim Gesuchsteller.

² Auf der Bühne sowie im alten Kindergartensaal besteht Rauchverbot.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk im und ausser Haus ist verboten.

⁴ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schliessen und die Lautstärke der Musik zu reduzieren.

§9 Sorgfaltspflicht Haftung

¹ Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

³ Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe der Abwartin / dem Abwart zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

⁴ Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage sowie der Einrichtungen unter §1, Absatz 2 lit. a – f sind die Anweisungen der/des Abwartin/es und des Gemeindepersonals genau zu befolgen.

⁵ Das Geschirr aus Gemeindesaal und neuem Kindergartensaal darf grundsätzlich nicht draussen verwendet werden.

⁶ Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Verlust und Diebstahl von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

§10 Parkplätze

¹ Bei Anlässen sind die Parkplätze bei der Kirche zu benützen.

² Die Veranstalter informieren ihre Besucher in geeigneter Weise und sind nötigenfalls für die entsprechende Signalisierung besorgt.

§ 11 Schulhausplatz

¹ Das Spielen auf dem Schulhauspausenplatz ist nur mit Softbällen erlaubt.

§12 Reinigung Ordnung Sauberkeit

¹ Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

² Im Gemeindesaal sind die Tische und Stühle nach Absprache mit der Abwartin / dem Abwart geordnet zu deponieren.

³ Das Geschirr und die Küche sind in sauberem Zustand abzugeben.

⁴ Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben.

⁵ Abfälle müssen mitgenommen und selbst entsorgt werden.

§13 Aufsicht

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und das zuständige Abwartspersonal wachen darüber, dass den hier erlassenen Bestimmungen nachgelebt wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§14 Verstösse und Ausschlüsse

¹ Benützern, welche die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss zurückgeben, wird der allfällige Mehraufwand der Abwartin / des Abwarts in Rechnung gestellt.

² Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, kann von weiteren Benützungen ausgeschlossen werden.

§15 Bussen



¹ Übertretungen gegen die Erlasse und Vorschriften werden gemäss §46a GemG (Gemeindegesezt) geahndet.

Schlussbestimmungen

§16 In-Kraft-Treten

¹ Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 2003

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 17. März 2003
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 17. März 2003

B Anhang I: Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten

Die Gebühr wird pro Tag und Anlass erhoben und beinhaltet: Miete für Räumlichkeit und Nebenräume (WC-Anlagen, Garderobe) inkl. Heizung, Strom, Wasser, Abwarkosten.

	Vereine, Organisationen ¹		Private ¹	
	ortsansässig	auswärtig	ortsansässig	auswärtig
Gemeindesaal inkl. Bühne	Fr. 60.00	²	Fr. 150.00	²
Office und Küche	Fr. 60.00	²	Fr. 60.00	²
Neuer Kindergartensaal inkl. Küche	gratis	²	Fr. 80.00	²
Alter Kindergartensaal	gratis	²	²	²
Zivilschutzanlage	gratis	²	²	²
Schluuch	gratis	²	²	²
Gemeindemagazin	gratis	²	²	²

¹ Bei kommerzieller Nutzung erhöhen sich die Gebühren gemäss § 5, Absatz 5 um 50 %.

² Keine Benützung möglich

C Anhang II: Gebühren für die Benützung des Geschirrs

Bezeichnung	Miete			Verlust		
	Anzahl	E-Preis	Betrag	Anzahl	E-Preis	Betrag
Glaswaren		Fr.			Fr.	
Rotweingläser		0.15			2.00	
Weissweingläser		0.15			1.50	
Bierbecher		0.15			1.50	
Kaffeegläser		0.15			1.50	
Apérogläser		0.15			1.50	
Geschirr						
Teller flach		0.15			10.00	
Suppen- und Salatteller		0.15			8.00	
Dessertteller		0.15			6.00	
Suppentassen		0.15			10.00	
Kaffeetassen		0.15			5.00	
Untertassen		0.15			4.00	
Besteck						
Löffel		0.15			3.00	
Gabel		0.15			3.00	
Messer		0.15			3.00	
Kaffeelöffeli		0.15			1.50	
Aschenbecher glasklar		0.15			2.00	
KELSAG-Abfallsäcke					4.80	
Geschirrspüler/Waschmittel		25.00				
Verwaltungskosten		15.00				
	Total					
Total netto			Fr. <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>			

D Anhang III: Gebühren für die Benützung von Beamer und Hellraumprojektor

	Vereine
Beamer	Erste Stunde: Fr. 100.00; jede weitere Stunde: Fr. 50.00
Hellraumprojektor	gratis